

## 11. Satzungsänderung des Zweckverbandes Naturpark Begründung

### § 2

#### Aufgabe

Abs. 1 a)

Der Erweiterung der Naturparkkulisse wird im Text Rechnung getragen.

Die Träger des Zweckverbandes haben eine deutliche Abgrenzung der Aufgaben des Naturparks von denen der unteren Landschaftsbehörden gefordert. Danach soll auch zukünftig eine klare Trennung zwischen den gesetzlichen Zuständigkeiten und Aufgaben der unteren Landschaftsbehörden der Kreise und der Stadt Bielefeld und den Aufgaben des Zweckverbandes Naturpark geben. Operative Aufgaben im Bereich Natur und Landschaft fielen dem Naturpark daher nicht zu. Dies schließe nicht die Möglichkeit aus, im Einzelfall gemeinsam konkrete Projekte umzusetzen.

Vor dem Hintergrund dieser Forderung und der zu erwartenden Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach auch Naturparke von den zuständigen Behörden nach Möglichkeit mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen beauftragt werden sollen (§ 3 Abs. 4 BNatSchG), wurde der Satzungstext entsprechend angeglichen.

Mit der Neuformulierung des letzten Satzes werden die Beziehungen zu den Grundedigentümern eindeutiger geregelt.

Abs. 1 b)

Das Projekt trägt in der Umsetzungsphase den Namen „Naturschutzgroßprojekt Senne und Teutoburger Wald“.

### § 3

#### Name und Sitz

Abs. 1

Nachdem die neue Wort-Bildmarke des Naturparks auf breite Akzeptanz getroffen ist, sollte der Name des Zweckverbandes entsprechend angeglichen werden, um eine einheitliche Außendarstellung zu gewährleisten und den Namen auch im öffentlichen Rechtsbereich zu positionieren.

### § 5

#### Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

Abs. 1

Mit der Neuordnung der Umlagesystematik ist eine Neuregelung der Vertreteranteile verbunden.

### § 7

#### Beschlüsse der Verbandsversammlung

Abs. 2

Das Ausschließen eines Mitgliedes wird in dem neu gefassten § 13 der Satzung geregelt.



## **§ 8 Sitzungen der Versammlung**

*Abs. 2*  
Die Mitzeichnung der Niederschrift durch ein weiteres Mitglied der Versammlung entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage.

## **§ 10 Naturschutzprojekt Senne und Teutoburger Wald**

*Überschrift und Text*  
Das Projekt trägt in der Umsetzungsphase den Namen „Naturschutzprojekt Senne und Teutoburger Wald“.

*Abs. 4 1)*  
Die Gemeinde Hövelhof ist in der Umsetzungsphase des Projekts nicht mehr eingebunden. Die Biologische Station Senne führt jetzt die Bezeichnung „Biologische Station Kreis Paderborn - Senne“.

*Abs. 10 und 11*  
Der projektbegleitende Arbeitskreis wurde in der Umsetzungsphase durch eine projektbegleitende Arbeitsgruppe ersetzt.

## **§ 11 Personal**

*Abs. 1 - 3*  
Die Formulierungen werden der aktuellen Rechtslage angepasst.

## **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

*Abs. 3*  
In der Aufzählung der Ausstattung des Naturparks wurden bislang Flyer, Broschüren und Bücher nicht erwähnt. Da sie einen wichtigen Anteil an der Naturparkarbeit einnehmen und in dem Bereich Besucherlenkung eine bedeutende Rolle spielen, sollen sie an dieser Stelle aufgenommen werden.

*Abs. 4*  
Mit der Neuordnung der Umlagesystematik ist eine Neuregelung des Verteilerschlüssels verbunden.

*Abs. 5  
Neu*  
Der neu geschaffene Absatz 5 kommt einer Forderung der Versammlungsmitglieder nach und stellt die Finanzierung des Naturschutzprojektes Senne und Teutoburger Wald klar.

Neu

### Ausscheiden eines Mitgliedes

#### § 13

Die bisherige Satzung sah ein *einseitiges* Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Zweckverband nicht vor. Ein Ausscheiden war nur durch 2/3 - Beschluss der Zweckverbandsversammlung möglich. Im ungünstigsten Fall wäre das Ausscheiden eines Mitgliedes unmöglich gewesen, auch wenn zwingende Gründe (z.B. politische oder finanzielle) vorgelegen hätten.

Ein Ausscheiden aus dem Zweckverband darf aber nur an eine lange Frist gebunden sein, um die kontinuierliche Arbeit des Zweckverbandes nicht zu gefährden. Dieser Anforderung wird Rechnung getragen, indem das Ausscheiden von zwei Beschlüssen der Gebietskörperschaft im Abstand von mindestens sieben Jahren, höchstens acht Jahren abhängig gemacht wird. Damit müssen sich die Entscheidungsorgane zweier Legislaturperioden mit dem Ausscheiden beschäftigen.

Ein „Spontanaustritt“ soll damit ausgeschlossen werden.

Das Ausscheiden aus dem Zweckverband wird zum 31. Dezember des Jahres, in dem der bestätigende Beschluss gefasst wurde, wirksam. Damit wird die Laufzeit des Haushaltsjahres berücksichtigt und eine Rückforderung von Umlageanteilen vermieden.

Wird ein bestätigender Beschluss der Gebietskörperschaft nicht gefasst, gilt der einleitende Beschluss als nicht gefasst. Damit wird dem Mitglied die Möglichkeit gegeben, im Zweckverband zu verbleiben, ohne dass ein weiterer Beschluss gefasst werden muss. Dem Zweckverband wird Rechtssicherheit gegeben.

Im Falle des *einseitigen* Ausscheidens eines Mitgliedes werden Ansprüche an dem Verbandsvermögen ausgeschlossen, um die Arbeit des Zweckverbandes nicht zu gefährden. Wurden aufgrund von erbrachten Leistungen des Zweckverbandes für das ausschheidende Mitglied Kosten verursacht, so kann das Mitglied auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens zur Erstattung herangezogen werden (z.B. im Rahmen einer Projektabwicklung).

